Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/24 95/03/0014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
94/01 Schiffsverkehr

Norm

ABGB §1393;
SchiffahrtsG 1990 §103 Abs1;
SchiffahrtsG 1990 §108 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Bei der Zulassung eines Fahrzeuges iSd SchiffahrtsG 1990 handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, das nicht auf einen Dritten übertragen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030014.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at